



DIE SATZUNG DES CENELEC

Angenommen durch die Vollversammlung am 2015-06-05

SATZUNG DES CENELEC

Kapitel I

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1 – Name

Es wird ein internationaler nicht auf Gewinn gerichteter Verein nach den Bestimmungen der gleichrangigen Gesetze über nicht auf Gewinn gerichtete Vereine, internationale nicht auf Gewinn gerichtete Vereine und Stiftungen gegründet. Er trägt den Namen „Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung“, abgekürzt „CENELEC“, im Englischen „European Committee for Electrotechnical Standardization“, abgekürzt „CENELEC“, im Französischen „Comité Européen de Normalisation Electrotechnique“, abgekürzt „CENELEC“.

Alle von der De-Facto-Vereinigung CENELEC (gegründet am 13. Dezember 1972 in Brüssel, der dieser Verein unter Übernahme ihrer Aktiva und Passiva nachfolgt) gefassten Beschlüsse, insbesondere die Annahme der Geschäftsordnung, bleiben für die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten Organisationen, die bis jetzt Mitglied dieser De-Facto-Vereinigung waren und zu den Unterzeichnern der Gründungsurkunde und der Satzung des CENELEC, Association Internationale, gehören, gültig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch spätere Beschlüsse der zuständigen Organe des CENELEC, Association Internationale, aufgehoben werden.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 23, rue de la Science - 1040 Brüssel. Er kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Artikel 3 – Zweck

Der Zweck des Vereins liegt auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet. Er besteht

- einerseits in der Harmonisierung von Internationalen elektrotechnischen Normen und, falls erforderlich, der Erarbeitung Europäischer Normen und
- andererseits in der Förderung der Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit der Normung.

Der Verein ist unabhängig und marktorientiert.

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein arbeitet als europäische Normungsorganisation im Einklang mit den Grundsätzen der WTO und unterstützt diese.

Artikel 4 – Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Artikel 5 - Organisation

Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern, dem Präsidium sowie den Geschäftsführungs-, Exekutiv- und beratenden Gremien und Organen.

Das Präsidium des Vereins besteht aus einem Präsidenten, drei Vize-Präsidenten und einem Gewählten Präsidenten. Sie dürfen ex officio, jedoch ohne Stimme, an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen, sofern in der Satzung nicht anders geregelt.

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, das Präsidialkomitee, der Generaldirektor und ein oder mehrere Rechnungsprüfer.

Kapitel II

Mitglieder des Vereins

Artikel 6 - Mitglieder

CENELEC ist ein Verein, der aus natürlichen und juristischen Personen besteht, die vereinbart haben, diese Satzung und die zugehörige Geschäftsordnung anzunehmen. Seine Mitglieder sind:

- entweder das Nationale Elektrotechnische Komitee mit Rechtspersönlichkeit
- oder eine nationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung betraut ist,
- oder der Leiter eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit.

Gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder, die eine dieser Eigenschaften nicht mehr erfüllen, als ausgetreten angesehen und verlieren von Rechts wegen sofort ihre Mitgliedschaft.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder:

- uneingeschränkt Vertreter nationaler Interessen in den Tätigkeitsbereichen des Vereins sein,
- den Zweck des Vereins fördern,
- aktiv die Arbeit des Vereins unterstützen,
- CENELEC-Normen transparent und möglichst umfassend in ihre nationalen Normenwerke umsetzen.

Verliert eine natürliche Person, die persönliches Mitglied in ihrer Eigenschaft als Leiter eines mit Normungsarbeiten betrauten Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, ihre Vereinsmitgliedschaft auf Grund von Artikel 6 der Satzung, so bestimmt das Nationale Elektrotechnische Komitee oder die mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betraute nationale Organisation den Nachfolger,

den der Verein bis zur darauf folgenden Generalversammlung, die über dessen Aufnahme gemäß Artikel 7 entscheidet, bereits als Vollmitglied betrachtet.

Die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die innerhalb des Vereins durch einen Leiter als natürliche Person vertreten werden, achten so weit wie möglich darauf, dass der Zeitpunkt einer möglichen Nachfolge eines Leiters, der Mitglied ist, mit einer Sitzung der Generalversammlung zusammenfällt.

Artikel 7 - Beitrittsantrag

Ein Beitrittsantrag ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Vorliegen einer der in Artikel 6 beschriebenen Bedingungen.
2. Zugehörigkeit zu einem europäischen Land, das Mitglied der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ist oder es werden könnte.
3. Verpflichtung, die Satzung des Vereins und seine Regeln zu befolgen.

Die Generalversammlung braucht bei der Entscheidung über einen Beitrittsantrag ihren Beschluss nicht zu begründen. Gegen die Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

Zur Aufnahme eines Leiters eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit der elektrotechnischen Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation, die bereits im Verein vertreten war, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Aufnahme eines neuen Bewerbers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Es kann stets nur ein Mitglied je Land geben.

Artikel 8 - Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Jeder Austritt muss dem Präsidenten des Vereins mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden.

Der Austritt tritt dann mit dem ersten Tag des darauf folgenden Jahres in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied seinen sämtlichen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Lasten der Mitglieder, nachzukommen.

Austretende Mitglieder oder Mitglieder, die als ausgetreten betrachtet werden, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie können keine Rückzahlung von Gebühren, Beiträgen, Zuwendungen oder sonstiger an den Verein geleisteter finanzieller Unterstützung beanspruchen.

Als ausgetretene Mitglieder werden Mitglieder betrachtet, die:

- trotz der Mahnung des Verwaltungsrates ihre nach Artikel 22 der Satzung von der Generalversammlung festgelegten vollen Jahresbeiträge nicht innerhalb der festgelegten Fristen beglichen haben oder
- die in Artikel 6 der Satzung genannten Bedingungen nicht länger erfüllen. Diese Mitglieder verlieren von Rechts wegen sofort ihre Mitgliedschaft.

Artikel 9 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur aus schwerwiegenden Gründen durch die Generalversammlung ausgesprochen werden. Es bedarf hierzu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Ausschluss tritt an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft, wobei das ausgeschlossene Mitglied einem austretenden Mitglied in Bezug auf seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verein gleichgestellt wird. Der Verein und seine Mitglieder sind von jeder Haftung in Bezug auf Schäden, die gegebenenfalls direkt oder indirekt aus dem satzungsgemäß ausgesprochenen Ausschluss entstehen könnten, entbunden.

Artikel 10 - Vollständige Einhaltung

Der Mitgliedsstatus in dem Verein impliziert die vollständige Einhaltung der Satzung zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags, der Geschäftsordnung und aller Vorschriften und Beschlüsse, die zum gleichen Zeitpunkt satzungsgemäß in der Geschäftsordnung gefasst wurden.

Artikel 11 - Verpflichtungen gegenüber Dritten

Die Mitglieder haben gegenüber Dritten keine persönlichen Verpflichtungen bezüglich der Verpflichtungen des Vereins.

Kapitel III

Generalversammlung

Artikel 12 - Befugnisse

Die Generalversammlung ist das Organ des Vereins mit der obersten Entscheidungsbefugnis; die Generalversammlung besteht aus seinen Mitgliedern und repräsentiert deren Gesamtheit.

Das Präsidium, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektor sind eingeladen, ohne Stimme an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Generalversammlung hat alle notwendigen Vollmachten zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind im Einzelnen:

- Verabschiedung der Jahresabschlussrechnung,
- Verabschiedung des Haushalts und der Jahresbeiträge,

- Ernennung und Abberufung des Präsidenten, der Vize-Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung,
- Änderungen der Satzung,
- Management der technischen Normungsarbeit durch Delegation an das Technische Büro,
- Verabschiedung und Modifizierung der Geschäftsordnung,
- Auflösung des Vereins,
- die Organisation, Vollmachten sowie Handlungs- und Beschlussfassungsprozesse des Verwaltungsrates (einschließlich Ernennung und Abberufung des Präsidenten, der Vize-Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates) einerseits und des Präsidialkomitees andererseits,
- die Organisation, Vollmachten sowie Handlungs- und Beschlussfassungsprozesse des Generaldirektors,
- das Bestehen und die Vollmachten des CEN/CENELEC-Managementzentrums und dessen Position in Bezug auf andere Gremien des Vereins unbeschadet des Artikels 19, Absatz 2, der vorliegenden Satzung.

Artikel 13 - Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen, und zwar im Laufe des ersten Halbjahres auf Einberufung des Präsidenten an dem Ort und Zeitpunkt, den dieser festlegt. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme des Berichts des Verwaltungsrates über die Tätigkeit des Vereins für das abgelaufene Jahr,
- Kenntnisnahme des Berichts des oder der Rechnungsprüfer(s),
- Verabschiedung der Abschlussrechnung für das abgelaufene Jahr und des Haushaltsplans für das darauf folgende Jahr,
- Entlastung des Verwaltungsrates und des (der) Rechnungsprüfer(s) in Bezug auf deren Aufgaben.

Der Präsident darf die Generalversammlung auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Der Präsident muss die Generalversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen, wenn wenigstens vier Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur gültig, wenn er schriftlich gestellt wird, von allen Antragstellern unterschrieben ist und eine konkrete und genaue Beschreibung des auf der beantragten außerordentlichen Generalversammlung zu diskutierenden Themas enthält.

Wird die außerordentliche Generalversammlung nach dem Datum einberufen, an dem der Verwaltungsrat gemäß Artikel 22 dieser Satzung die Abschlussrechnung und den Haushaltsplan erstellt hat, muss für das gleiche Datum außerdem eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden, die unmittelbar vor einer solchen außerordentlichen Generalversammlung stattfindet.

Die Einladungen müssen mindestens einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin zusammen mit der Tagesordnung per Briefpost, Telefax oder E-Mail verschickt werden.

Der Präsident darf Vertreter und Gäste von Organisationen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit des Vereins zu tun haben, einladen, mit Beobachterstatus an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen.

Bei den Generalversammlungen kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied oder eine natürliche oder juristische Person, die dazu im Besitz einer entsprechenden gültigen schriftlichen Vollmacht sein muss, bevollmächtigen, es zu vertreten.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme (siehe auch Artikel 20).

Zwischen den ordentlichen Generalversammlungen kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg treffen.

Für Beschlüsse, die auf dem Korrespondenzweg getroffen werden, gelten die Bestimmungen nach Artikel 20, sofern nicht innerhalb eines Monats nach Verteilung der Ergebnisse der Beratung drei oder mehr Mitglieder ausdrücklich beantragen, den/die zur Beratung auf dem Korrespondenzweg vorgelegten Beschlussentwurf/Beschlussentwürfe auf der nächsten Generalversammlung zu besprechen.

Kapitel IV

Verwaltungsrat, Präsidialkomitee, Generaldirektor und Rechnungsprüfer

Artikel 14: Nominierungen, Präsidentschaft, Vize-Präsidentschaften und Verwaltungsrat

14.1 Nominierungen

Zum Zwecke der Nominierung nach diesem Artikel 14 werden die Mitglieder des Vereins auf der Grundlage des von jedem Mitglied gezahlten Beitrags in vier Gruppen (A, B, C und D) eingeteilt (je nach dem für das jeweilige Mitglied geltenden gewichteten Faktor, wie von der Generalversammlung gemäß Artikel 22 dieser Satzung festgelegt).

Gruppe A besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 20.

Gruppe B besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 5, jedoch kleiner als 20.

Gruppe C besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 2, jedoch kleiner als 5.

Gruppe D besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor kleiner als 2.

Die Größe jeder der genannten Gruppen ist unterschiedlich, jedoch festgelegt. Falls sich der für ein Mitglied geltende Gewichtungsfaktor ändert, so dass dieses Mitglied von einer Gruppe zur nächsten wechselt und in dieser letzteren weder den kleinsten noch den größten Gewichtungsfaktor hält, so werden die Grenzwerte der Gewichtungsfaktoren der betreffenden Gruppen zeitgleich durch die Generalversammlung geändert, so dass ein Mitglied der letzteren Gruppe in die erstere Gruppe wechseln kann.

Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet die Generalversammlung zeitgleich über die Zuordnung dieses Mitglieds zu einer Gruppe von Mitgliedern im Sinne dieses Artikels 14.

14.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht ex officio aus dem Präsidenten, drei Vize-Präsidenten, bis zu neun Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Gewählten Präsidenten.

Diese Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach einfacher Mehrheitswahl durch die Generalversammlung ernannt, wobei es nur einen Wahlvorgang für den Gewählten – den zukünftigen – Präsidenten gibt (siehe auch Artikel 14.3).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach dem folgenden Verfahren gewählt:

- bis zu vier Mitglieder werden durch Nominierung der Mitglieder aus Gruppe A ernannt;
- bis zu vier Mitglieder werden durch Nominierung der Mitglieder aus Gruppe B ernannt;
- bis zu drei Mitglieder werden durch Nominierung der Mitglieder aus Gruppe C ernannt;
- bis zu zwei Mitglieder werden durch Nominierung der Mitglieder aus Gruppe D ernannt;

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gestaffelt ernannt, wobei jedes Jahr die Amtszeit von höchstens sieben Mitgliedern endet.

14.3 Präsidentschaft

Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres. Dieser Amtszeit geht eine einjährige Einführungszeit als Gewählter Präsident voraus. Der Präsident ist in dieser Eigenschaft nicht sofort wieder wählbar.

Wählbar in das Amt des Präsidenten ist ein Kandidat, der in einem für den Verein relevanten Bereich der Wirtschaft tätig ist oder war.

Der Kandidat für die Präsidentschaft muss kein Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Der Präsident und der Gewählte Präsident können durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Ausfall, Rücktritt, Tod oder Abberufung des Präsidenten oder des Gewählten Präsidenten bestimmt der Verwaltungsrat unter den Vize-Präsidenten die Person, welche die Präsidentschaft oder das Amt des Gewählten Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt, die dann einen neuen Präsidenten oder Gewählten Präsidenten wählt, der sein Amt mit sofortiger Wirkung antritt.

14.4 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, die am 1. Januar des

auf die Wahl folgenden Jahres beginnt (und einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar ist).

Wählbar in den Verwaltungsrat ist nur ein Kandidat, der anderer Nationalität als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des Präsidenten ist (zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne, in der die Ernennung des letzteren als Präsident bereits wirksam ist oder noch sein wird).

Bei der Wahl ist stets die Verteilung nach Herkunft der Nominierten gemäß Artikel 14.2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die (Wieder-)Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Jahr, in dem der Gewählte Präsident der neue Präsident des Vereins wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden, Enthaltungen unberücksichtigt.

Im Falle der Vakanz eines Mandates eines Mitglieds des Verwaltungsrates (durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Rücktritt, Tod, oder Ausfall) führt die Generalversammlung die Wahl eines neues Mitglieds des Verwaltungsrates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe durch, aus der bereits das ehemalige Mitglied nach Nominierung gewählt wurde. Falls die Vakanz nicht durch Ablauf der Amtszeit entstanden ist, beendet das neu gewählte Mitglied des Verwaltungsrates die Amtszeit des ehemaligen Mitglieds.

14.5 Vize-Präsidentschaften

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates (außer dem Präsidenten und dem Gewählten Präsidenten) wählt die Generalversammlung drei Vize-Präsidenten, darunter den Vize-Präsidenten Finanzen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar, darf jedoch ihre laufende Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates nicht überschreiten.

Im Falle der Vakanz einer Vize-Präsidentschaft (durch Ablauf der Amtszeit als Vize-Präsident, Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates, Wahl eines Vize-Präsidenten zum Präsidenten, Abberufung, Rücktritt, Tod oder Ausfall) wählt die Generalversammlung einen neuen Vize-Präsidenten aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates (Voraussetzung ist jedoch, falls die Vakanz einer Vize-Präsidentschaft auch eine Vakanz im Verwaltungsrat zur Folge hat, dass die Generalversammlung zunächst ein neues Mitglied des Verwaltungsrates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe wählt, aus der bereits das ausgeschiedene Mitglied nach Nominierung gewählt wurde).

Artikel 15 - Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Präsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Die Einladung wird zusammen mit der vom Präsidenten festgelegten Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung verschickt.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Generalversammlung berichtet.

Artikel 16 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß der Satzung bzw. der Geschäftsordnung ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß der Satzung bzw. der Geschäftsordnung oder durch sonstigen Beschluss der Generalversammlung ausschließlich dem Präsidialkomitee vorbehalten sind, hat der Verwaltungsrat weitest gehende Vollmachten zur Führung der Vereinsgeschäfte.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Gemäß Artikel 22 der Satzung muss der Verwaltungsrat die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan für das folgende Jahr erstellen. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan zur Verabschiedung vor.

Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung nach sich ziehen, unterzeichnen rechtsgültig gemeinsam der Präsident und der Generaldirektor oder der Präsident und ein Vize-Präsident.

Die Aktiv- und Passiv-Legitimationen stehen namens des Vereins dem Verwaltungsrat zu, der sie vom Präsidenten des Vereins, von einem Vize-Präsidenten oder vom Generaldirektor oder von irgendeiner anderen vom Verwaltungsrat hierfür bestimmten Person wahrnehmen lässt.

Artikel 17 – Präsidialkomitee

Das Präsidialkomitee ist eine von der Generalversammlung des Vereins und der Generalversammlung der internationalen, nicht auf Gewinn gerichteten Organisation COMITE EUROPEEN DE NORMALISATION mit der Unternehmensnummer 415.455.651 (CEN) gemeinsam geschaffene Körperschaft. Das Präsidialkomitee ist durch den Verwaltungsrat damit betraut, die Geschäfte des Vereins im Hinblick auf nicht sektorspezifische Angelegenheiten, die für den Verein und CEN von gemeinsamem Interesse sind, zu führen und zu verwalten, darunter Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsordnung der gemeinsamen Verwaltung und/oder gemeinsamen Politik unterliegen.

Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus den insgesamt zwei Präsidenten des Vereins und des CEN (beide mit Stimmrecht), den insgesamt zwei Gewählten Präsidenten des Vereins und des CEN (ohne Stimmrecht), den insgesamt sechs Vize-Präsidenten des Vereins und des CEN (mit Stimmrecht) und dem Generaldirektor (ohne Stimmrecht).

Der Vorsitz des Präsidialkomitees wechselt nach dem Rotationsprinzip jährlich zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten des CEN. In Sitzungen, die in Abwesenheit des Vorsitzenden stattfinden, führt ein Vize-Präsident den Vorsitz, der dem gleichen Verein angehört wie der Vorsitzende. Der Generaldirektor fungiert als Sekretär des Präsidialkomitees.

Das Präsidialkomitee tritt stets nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder durch drei beliebige Mitglieder zusammen sowie mindestens zweimal jährlich, wobei darüber hinaus die Möglichkeit besteht, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg zu treffen, gegebenenfalls unter Nutzung einer speziellen elektronischen Plattform. Wird ein

Beschluss auf dem Korrespondenzweg getroffen, muss der Vorgang innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.

Die Tagesordnung jeder Sitzung des Präsidialkomitees sowie die für eine solche Sitzung erforderlichen Unterlagen werden, soweit nicht der Schutz personenbezogener Daten betroffen ist, zusammen mit der Einberufung der Sitzung zu Informationszwecken an die Mitglieder verteilt.

Beschlüsse innerhalb des Präsidialkomitees sind mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, sofern mindestens eine Zustimmung eines CEN-Vertreters und mindestens eine Zustimmung eines Vertreters des Vereins erhalten wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit an den Präsidenten des Vereins und an den Präsidenten des CEN weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen, der dem Präsidialkomitee vorzuschlagen ist. Wird dieser Konsens nicht erreicht, wird die Angelegenheit an die Verwaltungsräte des Vereins und des CEN weitergeleitet.

Das Präsidialkomitee erstattet dem Verwaltungsrat gegenüber Bericht.

Artikel 18 - Generaldirektor

Der Generaldirektor hat weitest gehende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die vom Verwaltungsrat und dem Präsidialkomitee innerhalb ihres jeweiligen Vollmachtumfangs gefassten Beschlüsse aus. Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung in seinem Tagesgeschäft nach sich ziehen, unterzeichnet rechtsgültig der Generaldirektor.

Der Generaldirektor sorgt dafür, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und/oder des Präsidialkomitees erfolgt.

Der Generaldirektor leitet das CEN/CENELEC-Managementzentrum.

Der Generaldirektor nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Präsidialkomitees teil. Er/sie hat auch das Recht, ohne Stimme, jedoch in beratender Funktion, an allen anderen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt, welcher auch die Bedingungen für die Ernennung festlegt, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CEN handelt.

Der Generaldirektor erstattet dem Präsidialkomitee und dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht.

Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben kann der Generaldirektor von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, auf den er/sie bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen delegieren darf, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und CEN handelt.

Artikel 19 – CEN/CENELEC-Managementzentrum

Das CEN/CENELEC-Managementzentrum unterstützt den Generaldirektor und wird von diesem geleitet. Dem CEN/CENELEC-Managementzentrum kommt eine spezifische und aktive Rolle in der Geschäftsführung des Vereins zu. Als zentrale Stelle ist das CEN/CENELEC-Managementzentrum für die Verbindung zu und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.

Die Organisation, der Aufbau und der Betrieb des CEN/CENELEC-Managementzentrums fallen gemäß der Geschäftsordnung in den Befugnisbereich des Präsidialkomitees.

Artikel 20 - Beschlüsse

Falls in der Satzung oder per Gesetz nichts anderes festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie vorbehaltlich des Artikels 17 der Satzung die Beschlüsse des Präsidialkomitees mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählen der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß der vorliegenden Satzung bzw. der Geschäftsordnung gefasst und sind für alle CENELEC-Mitglieder verbindlich.

Die Leiter der Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder der mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Mitglieder des Vereins sind, sorgen dafür, dass alle durch den Verein gefassten und für die nationalen Komitees verbindlichen Beschlüsse durch das Komitee oder die Organisation, dessen/deren Leiter sie sind, angenommen und durchgeführt werden. Sie stellen sicher, dass das Komitee oder die Organisation, das oder die sie entsendet, die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit diese sich nicht weigern, die Beschlüsse des Vereins durchzuführen, indem sie sich auf das Fehlen ihrer Mitgliedschaft berufen.

Beschlüsse mit technischem Inhalt werden entsprechend der Geschäftsordnung getroffen und ausgeführt.

Artikel 21 - Rechnungsprüfer

Der Verwaltungsrat bestimmt einen oder mehrere Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre und kann alle 3 Jahre verlängert werden. Die Aufgabe des oder der Rechnungsprüfer(s) besteht in der umfassenden Überwachung und Kontrolle aller Geschäfte des Vereins. Der oder die Rechnungsprüfer ist/sind befugt, die Bücher, den Schriftwechsel sowie allgemein alle Konten des Vereins zu prüfen. Der oder die Rechnungsprüfer untersucht/untersuchen die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnung, Haushaltspläne und berichtet/berichten an die Generalversammlung über deren Ergebnis. Falls mehrere Rechnungsprüfer tätig sind, so handeln sie als eine juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede von ihnen gewünschte Untersuchung durchzuführen. Der oder die Rechnungsprüfer geht/gehen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins keine persönlichen Verpflichtungen ein. Sie garantieren lediglich die Ausführung ihres Mandats.

Kapitel V

Einkünfte

Artikel 22 - Einkünfte und Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen und der Verwaltungsrat erstellt die Abschlussrechnung. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung die Abschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Verabschiedung vor.

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder werden von der Generalversammlung so festgelegt, dass ihr Betrag die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben deckt.

Die Beiträge der Mitglieder ergeben sich im Verhältnis zu deren Kennzahlen, die von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder festzulegen und zu verabschieden sind.

Die Generalversammlung legt den anteiligen Beitrag für neue Mitglieder fest.

Artikel 23 - Zusätzliche Haushaltspläne

Der Verwaltungsrat kann für besondere Bereiche, an denen bestimmte Mitglieder des Vereins interessiert sind, zusätzliche Haushaltspläne beschließen und diese der Generalversammlung zur Verabschiedung vorlegen.

Die entsprechenden Ausgaben werden dann gemäß einem durch die Generalversammlung festgelegten Verhältnis vollständig durch die interessierten Mitglieder getragen.

Kapitel VI

Satzungsänderungen und Auflösung

Artikel 24 - Satzungsänderungen

Die Generalversammlung ist nur dann über Vorschläge zu Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn diese besonders in die der Einladung beiliegenden Tagesordnung aufgenommen sind und zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

Die Einladung muss wenigstens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Generalversammlung versandt werden.

Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die frühestens einen Monat nach der ersten Sitzung stattfinden darf und unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss einen Monat vor dem Sitzungstermin der Versammlung versandt werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wenn die vorgeschlagene Änderung sich jedoch auf einen Artikel der Satzung bezieht, in dem selbst ein strengeres Quorum

oder eine höhere Mehrheit gefordert ist, so gilt/gelten letztere(s) ebenfalls für jeden Beschluss, diesen Artikel zu ändern.

Eine Satzungsänderung ist erst dann gültig, wenn die gesetzlich geforderten Genehmigungen erfolgt sind.

Artikel 25 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen unberücksichtigt, beschlossen werden. Die Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens einen Monat vor der Sitzung der Generalversammlung versandt werden.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der nach Abgelten der Verpflichtungen verbleibenden Aktiva. Eine solche Verwendung darf nicht auf Gewinn gerichtet und muss eng mit dem Zweck des Vereins verknüpft sein.

Zu diesem Zweck bestellt die Generalversammlung einen Liquidator.

Kapitel VII

Verschiedenes

Artikel 26 - Geschäftsordnung

Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Geschäftsordnung(en) mit Zweidrittelmehrheit, Enthaltungen unberücksichtigt, beschließen, deren Bestimmungen für alle Mitglieder verbindlich sind. Diese Satzung hat stets Vorrang vor entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung(en).

Artikel 27 - Führung der Geschäftsbücher und Informationen an Mitglieder oder Dritte

Das Original oder gleichlautende Abschriften der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen sowie von jedem Beschluss der Generalversammlung, die entweder durch den Präsidenten, einen Vize-Präsidenten oder den Generaldirektor beglaubigt worden sind, werden am Sitz des Vereins verwahrt.

Die Mitglieder dürfen diese Schriftstücke daher unbeschränkt einsehen. Beglaubigte gleichlautende Abschriften muss der Verein den Mitgliedern oder ihren Vertretern oder Dritten auf Anfrage an den Präsidenten, einen Vize-Präsidenten oder den Generaldirektor aushändigen.

Im Falle von Streitigkeiten gilt die französische Fassung dieser Schriftstücke.